

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/3/11 5Ob7/86, 2Ob215/10x, 5Ob33/16p, 5Ob217/16x, 5Ob223/17f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.1986

Norm

MRG §9 Abs1

Rechtssatz

Unwesentliche und daher ohne Zustimmung des Vermieters ja selbst ohne seine Befassung gestattete Änderungen am Bestandobjekt sind nur solche, die geringfügig, nicht erheblich und leicht wieder zu beseitigen sind, schutzwürdigen Interessen des Vermieters nicht widersprechen und Bestand und Wert des Mietgegenstandes nicht beeinträchtigen können.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 7/86

Entscheidungstext OGH 11.03.1986 5 Ob 7/86

Veröff: MietSlg XXXVIII/13

- 2 Ob 215/10x

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x

Beisatz: Wann eine Veränderung wesentlich und wann sie unwesentlich ist, konkretisiert die Verkehrsauffassung.
(T1)

Veröff: SZ 2012/20

- 5 Ob 33/16p

Entscheidungstext OGH 14.06.2016 5 Ob 33/16p

Auch; Beis wie T1

- 5 Ob 217/16x

Entscheidungstext OGH 20.07.2017 5 Ob 217/16x

Auch; nur: Unwesentliche Änderungen sind ohne Zustimmung des Vermieters ja selbst ohne seine Befassung gestattet. (T2)

- 5 Ob 223/17f

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 223/17f

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0069659

Im RIS seit

06.02.2018

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at